

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 44 Mindelheim, 21. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Ausnahme der Regelung des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV	321

41 - 5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Ausnahme der Regelung
des § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV gilt für alle Grundschulen im Landkreis Unterallgäu:

Für Schülerinnen und Schüler derselben festen Klasse (Klassenverbund) gilt, dass die Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum am Platz abgenommen werden darf, wenn der feste Klassenverbund zusammen unterrichtet wird. Dies gilt auch auf den Außenflächen, wenn sich der feste Klassenverbund im Außenbereich getrennt von anderen Klassenverbänden aufhält. Dasselbe gilt auch für eine feste Gruppe der schulischen Ganztagesangebote oder Mittagsbetreuung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie gilt bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Unterallgäu auf der täglichen Bekanntmachungsliste des Staatsministeriums für Gesundheit Pflege (StMGp) - einzusehen unter <https://www.stmgp.bayern.de> - letztmalig als Landkreis genannt wird, in dem nach Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Hinweise:

- Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist die Anordnung sofort vollziehbar.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.unterallgaeu.de).
- Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Mindelheim, 21. Oktober 2020
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Alex Eder
Landrat